

## Stützpunkte

# Allgemeine Hinweise

### **Anmietung von Stützpunktf lächen**

Auf dem Werksge lände der BASF SE Ludwigshafen besteht auf eigens dafür ausgewiesenen Freiflächen (sog. Kontraktoren-Stützpunkten) die Möglichkeit, je nach Bedarf und aktueller Verfügbarkeit Parzellen unterschiedlicher Größe anzumieten, um darauf einen zentralen, firmeneigenen Stützpunkt innerhalb der BASF einzurichten.

Alternativ können über das Property Management je nach Angebot auch Räumlichkeiten in Gebäuden für unterschiedliche Nutzungen (wie z.B. Büros, Lagerräume oder Werkstätten) nachgefragt bzw. angemietet werden.

Das Mietverhältnis zwischen BASF und Kontraktor beginnt mit Unterzeichnung des Mietvertrages und endet erst nach schriftlicher Kündigung des beiderseits monatlich kündbaren Mietvertrages.

Auf den in der Regel mit allen benötigten Medienanschlüssen (Strom, Wasser, Abwasser, evtl. Dampf und Telekommunikation) ausgestatteten voll erschlossenen Stützpunktf lächen können sog. Behelfsbauten errichtet werden. Als Behelfsbauten gelten zum Beispiel Bürocontainer, Aufenthaltscontainer, WC-Container, Umkleide-/Waschcontainer, Lagercontainer, Schnellbauhallen für Lagerzwecke, sowie Schnellbauhallen oder Container mit Handwerker (Dauer-) Arbeitsplätzen (Werkstätten).

Eigentümer und Vermieter von Freiflächen auf den Kontraktoren-Stützpunkten ist das Property Management.

### **Genehmigungspflicht**

Mit der zeitlich unbegrenzten Aufstellung und dem Betrieb von Behelfsbauten in seinem Eigentum wird der Kontraktor zum Bauherrn seiner „Gebäude“ auf dem Werksge lände der BASF SE. Die Aufstellung und der Betrieb solcher Behelfsbauten unterliegen der Baugenehmigungspflicht der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Näheres zu den Bedingungen für die Errichtung und den zeitlich unbegrenzten Betrieb von Behelfsbauten regelt die sog. „Behelfsbautenrichtlinie“ LU-S-CL 023 M.

Die technischen Regeln und Richtlinien sind für Kontraktoren über ein Extranet verfügbar. Ein Zugang zu diesem Regelwerk kann beim BASF-Beauftragten beantragt werden.

Bei Anmietung von Räumlichkeiten in BASF-Gebäuden zur Nutzung als Stützpunkt entfällt die Baugenehmigungspflicht für den Kontraktor/ Mieter.

## **Zeitlich begrenzte Behelfsbauten**

Keine Genehmigungspflicht nach Landesbauordnung Rheinland-Pfalz besteht für zeitlich begrenzte Aufstellungen von Behelfsbauten, z. B. für Baustelleneinrichtungen, oder Einrichtungen bei Abstellungen, wenn sowohl der Beginn, als auch das Ende der Maßnahme bereits vor Arbeitsaufnahme schon feststehen. In diesem Fall muss über den jeweiligen BASF-Beauftragten der Aufstellort ausgewählt und auf seine Eignung hin überprüft werden. Zu diesem Zweck wird auf elektronischem Wege eine „Genehmigung für die temporäre Aufstellung von Behelfsbauten“ beim strategischen Flächenmanagement beantragt. Erst wenn diese BASF-interne Genehmigung beim Antragsteller vorliegt, darf die temporäre Baustelleneinrichtung aufgestellt werden.

## **Rauch- und Feuererlaubnis**

Das generelle Verbot am Standort für Rauchen, Feuer oder offenes Licht gilt auch für Baustelleneinrichtungen und Stützpunkte. Ausnahmen davon (z. B. Raucherlaubnis für definierte Räume im Kontraktorenstützpunkt, Feuererlaubnis für einen definierten Werkstattbereich) bedürfen der vorherigen schriftlich erteilten Zustimmung durch BASF. Ansprechpartner hierzu ist für Baustelleneinrichtungen (ohne BASF-Bau-Nr.) der jeweilige BASF-Beauftragte und für Kontraktorenstützpunkte mit BASF-Bau-Nr. (z.B. J502 „F“ oder J544 „Kont.“) der BASF-Pate. Diese Regelung gilt nicht für angemietete Räumlichkeiten in BASF-Gebäuden; hier ist der für das Gebäude verantwortliche Gebäudemanager anzusprechen.

## **Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden**

Aufsichtsbehörden (z. B. Gewerbeaufsicht der SGD-Süd, BG) führen auch unangemeldete Kontrollen zu den Themen Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (SGU) auf mit BASF-Bau-Nr. (z.B. J502F) gekennzeichneten Kontraktorenstützpunkten und auf Baustellen bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften durch. Der Kontraktor stellt sicher, dass die Abteilung Sicherheit und Gefahrenabwehr der BASF über Ergebnisse der Kontrollen, z. B. durch eine Kopie des behördlichen Revisionsberichtes, informiert wird.